

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 45

Ausgegeben Danzig, den 15. Juni

1934

135

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 28. Februar 1934 (G. Bl. S. 73).

Vom 8. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und 28 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel I

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der für Danzig geltenden Fassung wird geändert wie folgt:

1. Als § 119 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 119 a

Ist ein Berechtigter oder ein Kind, für das Kinderzulage oder Kinderzuschuß zu gewähren ist, in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtliche Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder einem Anstl untergebracht, so geht der Anspruch auf Rente oder auf Kinderzulage oder Kinderzuschuß, soweit solche Leistungen für die Zeit der Unterbringung zustehen, bis zur Höhe der Kosten der Unterbringung auf die Stelle über, der diese Kosten zur Last fallen.

Erfolgt die Unterbringung am ersten Tage eines Monats, so tritt der Rechtsübergang mit diesem Tage ein, andernfalls mit dem ersten Tage des darauffolgenden Monats. Der Rechtsübergang umfaßt die Leistungen für die Zeit bis zum Ablauf des Monats, der dem Tage der Entlassung vorausgeht.

Hat der untergebrachte Berechtigte im Inland Angehörige, die bei seinem Tod Anspruch auf Rente haben würden, so ist ihnen die Rente bis zur Höhe dieses Anspruchs zu überweisen; insoweit findet ein Rechtsübergang nicht statt.

2. Im § 120 Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Trinkerheilanstalt“ die Worte „oder Entziehungsanstalt“ eingefügt.
3. Im § 216 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt“ durch die Worte „in einem Arbeitshaus oder einem Anstl, in Sicherungsverwahrung oder in einer Fürsorgeerziehungsanstalt“ ersetzt.
4. Im § 615 Abs. 1 erhält der Satz 1 Nr. 1 folgende Fassung:
 1. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist.
5. Im § 1116 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Für das Ruhen der Rente bei Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung gilt § 615 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 aus der gewerblichen Unfallversicherung.
6. Im § 1312 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist.

Artikel II

Aenderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird geändert wie folgt:

1. Im § 46 Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Trinkerheilanstalt“ die Worte „oder Entziehungsanstalt“ eingefügt.
2. Im § 69 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist.

3. Als § 87 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 87 a

Ist ein Berechtigter oder ein Kind, für das Kinderzuschuß zu gewähren ist, in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtliche Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder einem Anstl untergebracht, so geht der Anspruch auf Rente oder auf Kinderzuschuß, soweit solche Leistungen für die Zeit der Unterbringung zustehen, bis zur Höhe der Kosten der Unterbringung auf die Stelle über, der diese Kosten zur Last fallen.

Erfolgt die Unterbringung am ersten Tage eines Monats, so tritt der Rechtsübergang mit diesem Tage ein, andernfalls mit dem ersten Tage des darauffolgenden Monats. Der Rechtsübergang umfaßt die Leistungen für die Zeit bis zum Ablauf des Monats, der dem Tage der Entlassung vorausgeht.

Hat der untergebrachte Berechtigte im Inland Angehörige, die bei seinem Tod Anspruch auf Rente haben würden, so ist ihnen die Rente bis zur Höhe dieses Anspruchs zu überweisen; insoweit findet ein Rechtsübergang nicht statt.

Artikel III

Aenderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz wird geändert wie folgt:

1. Im § 61 Abs. 1 Nr. 5 werden im Satz 1 die Worte „in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt“ durch die Worte „in Sicherungsverwahrung“ ersetzt und der Satz 2 gestrichen.
2. Hinter § 71 wird die Überschrift „Übertragung kraft Gesetzes“ und als § 71 a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 71 a

Ist ein Versorgungsberechtigter oder ein Kind, für das Kinderzulage zu gewähren ist, in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtliche Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus oder einem Anstl untergebracht, so geht der Anspruch auf Versorgungsgebühnisse oder auf Kinderzulage, soweit solche für die Zeit der Unterbringung zustehen, bis zur Höhe der Kosten der Unterbringung auf die Stelle über, der diese Kosten zur Last fallen.

§ 61 Abs. 2 gilt entsprechend; soweit hiernach die Versorgungsbehörde die Versorgungsgebühnisse Angehörigen überweist, findet ein Rechtsübergang nicht statt. Für Beginn und Ende des Rechtsübergangs gilt § 66 entsprechend.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Kaufmann Dr. Wiercinski-Reiser